

Tort-  
ings-  
Ka-  
ligen  
ntes  
nken  
ste-

era-  
rung  
iver-  
entin  
erbe  
bera-  
gung  
tzen,  
näh-

freie  
atun-  
bens-  
(Prot  
echtri-

l'OM  
rban-  
ricu-  
r chi-  
dlage  
f chi-  
und

änge-  
ischer

ergibt  
han-  
erbes  
nach-  
zu er-  
ls Teil  
t jene

Tätigkeiten, für die sonst die Erlangung einer Berufsberechtigung als Diätas-  
sistent/in erforderlich ist.

Personen, die bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl I 2002/111 (am  
1. August 2002) ein freies Gewerbe „Ernährungsberatung“ begründet haben,  
dürfen dieses weiter ausüben. Entsprechend der Übergangsregelung des § 376  
Z 4 Abs 1 und 2 handelt es sich dabei um die Ausübung des nunmehr regle-  
mentierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung *eingeschränkt auf Er-  
nährungsberatung*. Da das G nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist dies  
ohne Nachweis der Befähigung möglich (§ 17 Abs 1 idF der GewRNov 2002).  
Die Aufnahme der Ernährungsberatung in den Bereich der Lebens- und So-  
zialberatung ermächtigt auch zu einer individuellen Beratung. (vgl BMWA  
2002)

„Weist der Anmelder die erfolgreiche Absolvierung der *Studienrichtung Er- 11*  
*nährungswissenschaften* oder die erfolgreiche *Ausbildung zum Diätassisten-  
ten/Diätassistentin* nach, erbringt er den Befähigungsnachweis für das regle-  
mentierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf die  
Ernährungsberatung. Mit diesem Nachweis könnte das entsprechende einge-  
schränkte Lebens- und Sozialberatergewerbe angemeldet werden. Die Befähig-  
ung für Ernährungsberatung ist auch einem Feststellungsverfahren gem § 19  
zugänglich. Nach Auffassung des BMWA kann ein Bewerber die erforderliche  
Qualifikation für Ernährungsberatung etwa auch durch den Abschluss der  
*Studienrichtung Pharmazie oder Medizin* jeweils kombiniert mit der *Absol-  
vierung von fachlich einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen* oder einer  
entsprechenden beruflichen Praxis erwerben.“ (BMWA 2002)

Als „Sportwissenschaft“ ist eine interdisziplinäre Wissenschaft zu verstehen, 12  
die sich mit Problemen und Erscheinungsformen im Umfeld von Freizeit-  
und Leistungssport sowie von Bewegung beschäftigt.

*Eingefügt durch WA 2004:* Da sowohl die *Ernährungsberatung* als auch die 13  
*sportwissenschaftliche Beratung* dem Gewerbe der Lebens- und Sozialbera-  
tung angegliedert wurden, ergibt sich die Notwendigkeit, das Lebens- und So-  
zialberatergewerbe mit den entsprechenden Einschränkungen anzumelden,  
sofern nicht der Befähigungsnachweis für alle genannten Tätigkeiten erbracht  
wird.

„Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Lebens- und Sozialberater  
auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt sind, wenn sie einschlä-  
gig qualifiziert sind. Mit einer derartigen Bestimmung könnte für Sportwissen-  
schafter und diplomierte Sporttrainer ein Weg in die Selbständigkeit, der über  
die bestehenden freien Gewerbe, die dadurch nicht beeinträchtigt werden (zB  
Sportberatung oder Sportberatung im Bereich Training, Wettkampf und Gerä-  
teauswahl), hinausgeht, geöffnet werden.“ (WA 2004) – Vornehmlich Beratun-  
gen im Leistungssport werden ohne Anwendung *sportwissenschaftlicher Er-*

Hermann Grabler  
Harald Stolzlechner  
Harald Wendl

**GewO**  
Gewerbeordnung

Gewerbeordnung 1994 in der Fassung  
zuletzt der GewO-Nov BGBl I 2010/111

3., vollständig überarbeitete Auflage

 SpringerWienNewYork